

Az.: 3 RK 77/55

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 15. Juli 1958
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 7. Oktober 1955
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten;
im übrigen tragen die Beteiligten ihre Kosten selbst.



- 2 -

G r ü n d e :

In dem angefochtenen Urteil ist die Revision nicht zugelassen. Sie wäre deshalb nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt worden wäre (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

I.

Unter diesem Gesichtspunkt hat die Revisionsklägerin geltend gemacht, das Landessozialgericht habe nur ausgeführt, daß allein ihr Vorstand im Einzelfall Verzugszinsen von den Beitrags-schuldnern fordern könne, dagegen nicht hinreichend aufgeklärt, ob dies nicht - als Geschäft der laufenden Verwaltung - auf Grund entsprechender genereller Anweisungen des Vorstands zu den Aufgaben der Geschäftsführung und der ihr nachgeordneten Verwaltung gehöre. Es habe den Parteien nicht Gelegenheit gegeben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

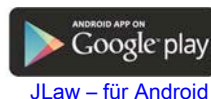
Die Rüge geht fehl. Für die Frage, ob das Landessozialgericht seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, ist von dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des Landessozialgerichts auszugehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Rechtsauffassung zutreffend ist (vgl. BSG. in SozR. SGG § 103 Da 2 Nr. 7 und SGG § 162 Da 3 Nr. 20). Das Landessozialgericht ist von der Rechtsansicht ausgegangen, daß nur der Vorstand der Revisionsklägerin im Einzelfall berechtigt sei, Verzugszinsen und Säumniszuschläge von den Beitragsschuldnern zu fordern. Da dem Landessozialgericht der Beschluß des Vorstands der Revisionsklägerin vom 15. Februar 1951 im Wortlaut vorlag und seine Veröffentlichung in der Presse feststand, war eine weitere Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht vom Rechtsstandpunkt des Landessozialgerichts aus weder erforderlich noch überhaupt möglich.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Versagung rechtlichen Gehörs vermag die Revision nicht durchzugreifen. Das rechtliche Gehör

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

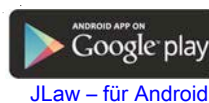
(vgl. §§ 62, 107, 112 Abs. 2, 127, 128 Abs. 2 SGG) betrifft grundsätzlich nur Tatsachen und Beweisergebnisse, nicht aber Rechtsfragen (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Komm. zum SGG, Stand März 1958, § 128 Anm. 4; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand Januar 1958 S. 244 1; Mellwitz, Komm. zum SGG § 62 Anm. 1; Eyermann-Fröhler, Komm. zum VGG 2. Aufl. § 78 zu Abs. 2). Aus § 112 Abs. 2 SGG, wonach es dem Vorsitzenden obliegt, das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern, kann sich zwar die Pflicht ergeben, auf Änderungen des rechtlichen Gesichtspunkts hinzuweisen. Dadurch soll jedoch nur verhindert werden, daß die Beteiligten in der Entscheidung mit einer Rechtsansicht überrascht werden, zu der sie weitere Tatsachen vorgetragen hätten, wenn sie deren Erheblichkeit erkannt hätten (vgl. Peters-Sautter-Wolff, a.a.O. § 112 Anm. 4 und § 106 Anm. 2; Stein-Jonas, Komm. zur ZPO, 18. Aufl. § 139 Anm. III 1; Rosenberg, Lehrbuch d.d. Zivilprozeßr., 7. Aufl. S. 285; Baumbach-Lauterbach, Komm. zur ZPO 25. Aufl. § 139 Anm. 2 E). Diese Pflicht des Gerichts ist aber dann nicht verletzt, wenn der Vortrag weiterer erheblicher Tatsachen deshalb nicht in Betracht kommt, weil der Sachverhalt bereits vollständig geklärt ist. Um einen derartigen Fall handelt es sich hier, weil nach der Rechtsansicht des Landessozialgerichts neben der gesetzlichen Regelung (§§ 74 und 84 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht - BSVAG - und § 397 a der Reichsversicherungsordnung - RVO -) nur der Beschluß des Vorstandes der Revisionsklägerin vom 15. Februar 1951 sowie die Art seiner Bekanntmachung erheblich waren und insoweit eine weitere Sachaufklärung nicht mehr in Betracht kam.

Auch die übrigen, von der Revisionsklägerin erhobenen Rügen, nämlich ihre Ausführungen zu der Frage, ob es sich bei der Einforderung von Verzugszinsen und Säumniszuschlägen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, sowie ihre Ausführungen zu dem nach § 74 BSVAG gegebenen Ermessungsspielraum machen die Revision nicht statthaft; denn sie betreffen nicht das Verfahren des Landessozialgerichts, sondern seine auf sachlich-rechtliche

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Erwägungen gestützte Entscheidung und sind deshalb nicht Verfahrensrügen im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

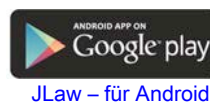
II.

Die von der beigeladenen Bundesanstalt vorgebrachten, das Verfahren betreffenden Revisionsrügen können nicht berücksichtigt werden, weil sie verspätet erhoben sind. Nach § 75 Abs. 4 SGG kann der Beigeladene selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Die Beigeladene, der das Urteil des Landessozialgerichts laut Empfangsbekenntnis des Präsidenten des Landesamts Berlin am 24. Oktober 1955 zugestellt worden ist, hat, wie aus ihren Schriftsätzen vom 14. Dezember 1955 und 6. Februar 1956 ersichtlich ist, nicht selbst Revision eingelegt, sondern mit ihrem Schriftsatz vom 6. Februar 1956 – eingegangen beim Bundessozialgericht am 9. Februar 1956 – die Revision der Beklagten durch eine eigene Revisionsbegründung unterstützt. Wollte die Beigeladene die Revisionsbegründung der Beklagten durch weitere Verfahrensrügen ergänzen, so hätte dies innerhalb der Revisionsbegründungsfrist geschehen müssen; denn das Revisionsgericht kann nur solche Verfahrensmängel prüfen, die innerhalb der Revisionsbegründungsfrist gerügt worden sind (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 SGG). Da das Urteil sowohl der Beklagten als auch der Beigeladenen am 24. Oktober 1955 zugestellt worden ist, bedarf es keiner Entscheidung, ob für einen Beigeladenen, der nicht selbst Revision eingelegt hat, eine besondere Revisionsbegründungsfrist läuft, oder ob er Revisionsrügen, die zur Statthaftigkeit der Revision führen würden, innerhalb der für den Revisionskläger geltenden Begründungsfrist vorbringen muß. Denn auch eine für die Beigeladene etwa geltende besondere Revisionsbegründungsfrist wäre zwei Monate nach Zustellung des Urteils an die Beigeladene, also ebenfalls am 24. Dezember 1955, abgelaufen (vgl. BSG. 1 S. 82). Revisionsrügen sind aber von der Beigeladenen erst in ihrem Schriftsatz vom 6. Februar 1956 vorgebracht worden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

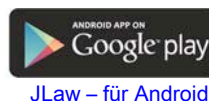
- 5 -

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist (§ 67 SGG) kann der Beigeladenen nicht bewilligt werden. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob das verspätete Vorbringen von Revisionsgründen durch einen Beigeladenen, der nicht selbst das Rechtsmittel eingelegt hat, überhaupt als Versäumung einer gesetzlichen Verfahrensfrist im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG angesehen werden und ob die Wiedereinsetzung aus Gründen gewährt werden kann, die nicht die Revisionsklägerin, sondern allein die Beigeladene berühren. Auch wenn man beides bejaht, könnte der Beigeladenen im vorliegenden Falle die Wiedereinsetzung nicht gewährt werden, weil sie nicht ohne Verschulden verhindert war, die Revisionsbegründungsfrist einzuhalten. Die Beigeladene wurde im Berufungsverfahren durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts Berlin vertreten, der, da es sich insoweit um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Satzung der Bundesanstalt vom 24. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr. 153 vom 12.8.1953 S. 3) zur Vertretung der Beigeladenen befugt war. Dem Präsidenten des Landesarbeitsamts stand aber zur Prüfung der Aussichten eines Revisionsverfahrens, über die er im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht dem Präsidenten der Bundesanstalt innerhalb angemessener Frist nach Zustellung des Berufungsurteils hätte berichten können, und erforderlichenfalls zur Einsicht in die zunächst noch an seinem Dienstsitz (Berlin) befindlichen Gerichtsakten des ersten und zweiten Rechtszuges hinreichend Zeit zur Verfügung. Wenn die Beigeladene, der das Urteil des Landessozialgerichts am 24. Oktober 1955 zugestellt worden ist, erst nach Ablauf der Revisionsfrist, nämlich mit Schreiben vom 14. Dezember 1955, das am 20. Dezember 1955, also vier Tage vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, beim Bundessozialgericht eingegangen ist, um die Überlassung der Prozeßakten erster und zweiter Instanz gebeten hat, so kann der verspätete Eingang der Revisionsbegründung nicht als unverschuldet angesehen werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Revision muß somit als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)